

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Alexander Freier-Winterwerb (SPD)**

vom 26. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. April 2026)

zum Thema:

**Kita-Neubau in der Harzer Straße 51-52 in Neukölln**

und **Antwort** vom 17. April 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. April 2026)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Alexander Freier-Winterwerb (SPD)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25771

vom 26. März 2026

über Kita-Neubau in der Harzer Straße 51-52 in Neukölln

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie ist der aktuelle Sachstand im Zusammenhang mit dem Kita-Neubau in der Harzer Straße 51-52?

5. Liegen der Kita-Aufsicht mittlerweile alle für das Betriebserlaubnisverfahren gemäß § 45 SGB VII notwendigen Unterlagen des Trägers vor? (Schutzkonzept, Trägerkonzept, pädagogisches Konzept)

6. Wurde bereits ein Antrag auf Betriebserlaubnis gestellt?

Zu 1., 5. und 6.: Die Baumaßnahmen in der Harzer Straße 51-52 sind noch nicht abgeschlossen. Ein konkreter Fertigstellungstermin ist dem Senat nicht bekannt. Das pädagogische Konzept liegt vor und ist geprüft worden. Der Träger hat hierzu eine detaillierte Rückmeldung erhalten. Das Schutzkonzept liegt noch nicht vollständig vor, ebenso das Trägerkonzept. Ein Antrag auf Betriebserlaubnis wurde bisher nicht gestellt.

2. Wie bewertet der Senat die seit Herbst 2025 vorliegende Stellungnahme des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) zum Träger und Trägerumfeld?

3. Inwiefern bietet die vorliegende Stellungnahme des BfV Anlass für eine Neubewertung der Geeignetheit und Zuverlässigkeit des Trägers?

Zu 2. und 3.: Der Senat hat die Stellungnahme des Bundeamtes für Verfassungsschutz (BfV) sehr ernst genommen und unmittelbar gehandelt. Der Träger hat mittlerweile organisatorische und strukturelle Veränderungen vorgenommen. Für die weitergehende Trägerprüfung erfolgte eine erneute Anfrage beim Bundesamt für Verfassungsschutz, die mit einer Fehlanzeige beantwortet wurde.

4. Sind dem Senat Fälle bekannt, in denen Kita-Trägern eine Betriebserlaubnis in der Vergangenheit nicht erteilt wurde?

Zu 4.: Dem Senat sind Fälle bekannt, in denen Neugründerinnen und Neugründer aufgrund fehlender Eignung und Zuverlässigkeit nicht im weiteren Verfahren zugelassen worden sind.

7. Welche Maßnahmen können seitens der Kita-Aufsicht grundsätzlich getroffen werden, um sicherzustellen, dass die inhaltliche Ausrichtung und Arbeit eines Trägers den gängigen Vorgaben entspricht?

Zu 7.: Die Kita-Aufsicht führt im Vorfeld der Zulassung von Trägern (Neugründerinnen und Neugründer) intensive Prüfverfahren durch, in denen bereits Trägerkonzepte, Grundlagen der pädagogischen Arbeit sowie Schutzkonzepte noch standortunabhängig vorgelegt werden müssen. Den schriftlichen Ausführungen folgen ergebnisoffene Beratungsgespräche, die bereits in dieser Phase zur Ablehnung führen können. Für die Erteilung der Betriebserlaubnis sind die Vorgaben des § 45 Sozialgesetzbuch - Achstes Buch (SGB VIII) maßgeblich. Die Betriebserlaubnis kann Auflagen und Nebenbestimmungen enthalten.

Im laufenden Betrieb stehen die Instrumentarien der örtlichen Prüfungen (angemeldet oder unangemeldet), Dokumenten- und Aktenprüfungen, Auflagenbescheide sowie der Widerruf der Betriebserlaubnis zur Verfügung.

8. Wie in der Antwort der SenBJF in Drs. 19/24729 deutlich wird, seien nach Eingang der Stellungnahme des BfV erste Maßnahmen ergriffen worden: Welche konkreten Maßnahmen wurden bisher getroffen, um eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Arbeit und Ausrichtung des Trägers zu gewährleisten?

9. Inwiefern wird seitens der Kita-Aufsicht überprüft, ob die unter Frage 7. erwähnten Maßnahmen hinsichtlich der Erfüllung der Vorgaben ausreichen?

11. Inwiefern erwägt der Senat, die Betriebserlaubnis mit Nebenbestimmungen und Auflagen zu versehen, um sicherzustellen, dass inhaltliche Ausrichtung und Arbeit des Trägers den gängigen Vorgaben entsprechen?

Zu 8., 9. und 11.: Der Träger ist u. a. beauftragt, einen neutralen Beirat einzusetzen, dessen Besetzung der Zustimmung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) bedarf und eine konkrete ebenfalls genehmigungspflichtige Aufgabenbeschreibung erstellen muss. Die vorgelegten Konzepte werden mehrfach geprüft und bewertet sowie in Beratungsgesprächen erörtert. Die erneute Anfrage an das BfV ist wie oben beschrieben abgeschlossen. Es ist beabsichtigt, die Betriebserlaubnis mit Nebenbestimmungen und Auflagen zu versehen, die u. a. eine vertiefte, kontinuierliche Überprüfung der Arbeit vorsehen werden.

10. Inwiefern erwägt der Senat, die Übernahme der Plätze durch einen anderen Träger herbeizuführen, um die entstehenden Platzkapazitäten zu erhalten?

Zu 10.: Grundsätzlich kann die Übernahme einer Einrichtung durch einen anderen Träger im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens erfolgen.

12. Auf welcher rechtlichen Grundlage wurden die Informationen des Bundesamtes für Verfassungsschutz eingeholt bzw. zur Verfügung gestellt?

Zu 12.: Die Anfrage erfolgte auf der Grundlage von § 45 SGB VIII, der u. a. die Zuverlässigkeit eines Trägers für die Erteilung einer Betriebserlaubnis vorschreibt.

Berlin, den 17. April 2026

In Vertretung  
Christina Henke  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie